



Güterzusammenlegungsgrundstück

Zweckentfremdung und/oder Parzellierung

Gesuch um Erlass einer Bewilligung

Bitte das Formular inkl. erforderliche Beilagen per E-Mail einreichen unter info@alg.gr.ch

Der/die unterzeichnende Grundeigentümer/in*:

Name Vorname
Strasse PLZ/Ort
Telefon E-Mail

*Zusätzliche Angaben bei Vertretung:

Name/Vorname der Vertretung
Strasse PLZ/Ort
Telefon E-Mail

Rechnungsadresse:

Name Vorname
Strasse PLZ/Ort

ersucht um die Bewilligung zur Zweckentfremdung und/oder Parzellierung des nachfolgenden Grundstücks:

Gemeinde Lokalname
Grundbuchparzelle Nr. Plan Nr.
Fläche der Parzelle m²
Fläche der abzutrennenden neuen Parzelle(n) m²
Fläche der verbleibenden Stammparzelle m²
Liegt im Bezugsgebiet der Melioration
Liegt die Parzelle in der Bauzone? Ja Nein Teilweise

Grund der Zweckentfremdung/Parzellierung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in resp. Vertretung

.....

Erforderliche Beilagen

- Mutationsplan des Grundbuchgeometers
- rechtskräftige BGBB-Bewilligung des Grundbuchinspektorats und Handelsregisters (Bewilligung zur Nichtanwendung und Zerstückelung bzw. Realteilung gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht, BGBB; SR 211.412.11)
- rechtskräftige BAB-Bewilligung des Amtes für Raumentwicklung (Bewilligung für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG; SR 700) und/oder Baubewilligung der Gemeinde

Sofern das Grundstück weniger als 25 Aren misst und daher nicht dem Zerstückelungsverbot nach Art. 58 Abs. 2 BGBB untersteht, sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Mutationsplan des Grundbuchgeometers
- rechtskräftige BAB-Bewilligung des Amtes für Raumentwicklung (Bewilligung für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG; SR 700) und/oder Baubewilligung der Gemeinde

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 102 ff. des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Art. 51 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden (MeIG; BR 915.100)
- Art. 41 der Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MeIV; BR 915.110)
- Art. 61–69 der Verordnung über die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1)